

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-10-06

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00492/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Außerplanmäßige Auszahlungen zur Abgeltung von Zahlungsverpflichtungen aus
Grabnutzungsentgelten

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt außerplanmäßige Auszahlungen zur Abgeltung von
Zahlungsverpflichtungen aus Grabnutzungsentgelten in Höhe von 576.587,41 Euro.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der Gründung des Eigenbetriebs SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin zum 01.01.2001 wurden die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens von der Kernverwaltung in den Eigenbetrieb ausgegliedert.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb wurde dabei die Frage untersucht, ob aufgrund der nach der Friedhofsordnung der Landeshauptstadt Schwerin geltenden Bestimmungen zur Ruhezeit ein passiver Rechnungs-abgrenzungsposten für die Vorausleistungen Dritter zur Nutzung der Grabstätten zu bilden ist. Hierbei ist seinerzeit als Ergebnis festgehalten worden, dass es keine Voraussetzungen gibt, die die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens rechtfertigen.

Im Rahmen der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes im Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem Jahr 2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes M-V zu dieser Frage dann folgende Auffassung vertreten:

Grabnutzungsentgelte werden von den Gemeinden für gemeindeeigene Friedhöfe für die vorgeschriebenen Liegezeiten (z. B. 30 oder 50 Jahre) erhoben. In der Regel erhält die Gemeinde den gesamten Betrag zu Beginn der mehrjährigen Grabnutzungsdauer. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung, muss der Ertrag, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig aufzulösen ist. Bei der Berechnung sollte jeweils auf volle Monate abgestellt werden.

Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Grabnutzungsentgelte war hiernach verbindlich vorgesehen

Vorzunehmen war daher eine Korrektur der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs. Diese Korrektur erfolgte in laufender Rechnung mit dem Jahresabschluss 2012. Sie bedingte einen Ausweis derjenigen Entgelte als Forderung gegen die Landeshauptstadt Schwerin, die den Zeitraum vom Jahr 1990 bis zum 31.12.2000 betreffen und damit der Landeshauptstadt Schwerin direkt zuzuordnen sind.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat in der Eröffnungsbilanz 2012 der Kernverwaltung daraufhin eine Verbindlichkeit zur Bedienung dieser Schuld in Höhe von etwa 1,482 Mio. EUR ausgewiesen und mit dem Eigenbetrieb hierzu nachvereinbart, dass auf diese Schuld in jährlich fälligen Teilbeträgen geleistet wird.

Infolge der nachträglichen Vereinbarung konnten diese Beträge noch nicht in die Haushaltsplanungen aufgenommen werden. Daher ist nun für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich. Für zukünftige Haushaltsjahre sind Auszahlungen in die Haushaltsplanung aufgenommen worden.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Entscheidung ergibt sich aufgrund der Überschreitung der in der Hauptsatzung vorgesehenen Wertgrenze, bis zu der der Hauptausschuss über zusätzliche Auszahlungen entscheiden kann.

3. Alternativen

-

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Die erforderlichen Mehrauszahlungen im Produkt 5530100 – Friedhofs- und Bestattungswesen werden vollständig gedeckt durch Minderauszahlungen bei Zinsen für Liquiditätskredite im Produkt 6120100 – Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehrauszahlungen im Produkt:
5530100 – Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Produkt:
6120100 – Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft - Zinsauszahlungen für Liquiditätskredite

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja
Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin